

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

STAND: JANUAR 2022

§ 1 Geltungsbereich, Form

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „Liefer- und Zahlungsbedingungen“) gelten für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen - ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder einkaufen (§§ 433, 650 BGB) - (im Folgenden „Ware“) zwischen uns, der Wildeboer Bauteile GmbH, und unseren Kunden (im Folgenden „Käufer“). Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Liefer- und Zahlungsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.

(3) Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir der Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt ausnahmslos und insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

(4) Individuell mit dem Käufer getroffene Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag oder die schriftliche Bestätigung durch uns maßgebend.

(5) Sämtliche Erklärungen mit rechtserheblicher Wirkung des Käufers in Bezug auf das vertragliche Verhältnis sind schriftlich abzugeben, wobei die Textform (Brief oder E-Mail) ausreicht. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote für sämtliche Waren sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Maße, Gewichte), Handbücher oder sonstige Produktbeschreibungen, Unterlagen und Spezifikationen – auch in elektronischer Form – vorübergehend überlassen haben. Angaben zu technischen Spezifikationen und Eigenschaften der Ware verstehen sich als Durchschnittswerte, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Wir behalten uns das Eigentum sowie die Urheberrechte an den vorstehend beschriebenen Dokumenten ausdrücklich vor.

(2) Die Bestellung der Ware durch den Käufer erfolgt per Brief oder per E-Mail und gilt als verbindliches Angebot auf Abschluss eines entsprechenden Vertrages. Wir sind berechtigt, dieses Angebot binnen einer Frist von zwei Wochen anzunehmen. Die Frist beginnt, sobald uns das Angebot zugegangen ist.

(3) Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn wir das verbindliche Vertragsangebot des Käufers nach vorstehendem Absatz (2) angenommen haben. Die Annahme kann entweder ausdrücklich, schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder konkludent durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.



§ 3 Lieferfrist und Lieferverzug

(1) Lieferfristen und Termine sind nur dann verbindlich vereinbart, wenn sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet und schriftlich bestätigt werden. Im Falle einer verbindlich vereinbarten Lieferfrist beginnt diese, wenn wir das Angebot des Käufers angenommen haben, und der Käufer sämtliche zur Verfügung zu stellenden Unterlagen, Genehmigungen und/oder Freigaben beigebracht hat und bestehende technische Fragen mit uns abschließend geklärt sind. Ist eine Anzahlung vereinbart, beginnt die Lieferfrist erst nach vollständigem Eingang der vereinbarten Anzahlung.

(2) Können wir verbindliche Lieferfristen unverschuldet nicht einhalten (im Folgenden „Nichtverfügbarkeit der Leistung“), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Sollte eine Lieferung der Ware auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht möglich sein, können wir vom Vertrag zurücktreten. Hat der Käufer bereits Gegenleistungen erbracht, werden diese zurückerstattet.

Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen unserer Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unser Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

(3) Wird eine Lieferfrist nicht verbindlich vereinbart, beträgt diese ca. vier (4) Wochen ab Abschluss des Vertrages. Diese Frist beginnt erst, wenn der Käufer sämtliche zur Verfügung zu stellenden Unterlagen, Genehmigungen und/oder Freigaben beigebracht hat und bestehende technische Fragen mit uns abschließend geklärt sind. Ist eine Anzahlung vereinbart, beginnt die Lieferfrist erst nach vollständigem Eingang der vereinbarten Anzahlung.

(4) Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.

(5) Die Rechte des Käufers gemäß § 8 dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Abschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

(6) Die Einhaltung sämtlicher Lieferfristen setzt voraus, dass der Käufer seine Pflichten vollumfänglich erfüllt hat.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

(1) Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (im Folgenden „Versendungskauf“).

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe der Ware auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN (FORTSETZUNG)



STAND: JANUAR 2022

(3) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung i.H.v. 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu liefernden Ware je angefangener Kalenderwoche, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.

Hiervon unberührt bleiben unsere gesetzlichen Ansprüche sowie der Nachweis eines höheren Schadens (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung). Die Pauschale wird auf weitergehende Zahlungsansprüche angerechnet. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(4) Verweigert der Käufer die Abnahme, können wir von unseren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangen wir Schadensersatz, so beträgt dieser 10 % des Rechnungsbetrages. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren Schaden nachweisen oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

(5) Unwesentliche Mängel der Ware berechtigen den Käufer nicht zu Verweigerung der Annahme bzw. der Abnahme. Die Mängelrechte nach § 7 dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen bleiben unberührt.

(6) Teillieferungen sind zulässig, sofern sie vertraglich vereinbart oder dem Käufer zumutbar sind.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Werk, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer sowie zzgl. Verpackung Fracht, Rollgeld, Verladung, Zoll, Versicherung und Aufstellung.

(2) Wir sind 14 Tage ab Angebotsdatum an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise gebunden. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, die Preise anzupassen. Preis Anpassungen können insbesondere auf Kostenfaktoren wie Materialkosten, Personalkosten, Energie und allgemeine Abgaben beruhen.

(3) Beim Versandkauf (§ 4 Abs. 1) trägt der Käufer die Transportkosten ab Werk und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.

(4) Der Kaufpreis ist sofort nach Rechnungserhalt in bar ohne Abzug fällig. Wir sind jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen, wenn wir dies mit der Auftragsbestätigung erklären.

(5) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung weitergehender Verzugschäden behalten wir uns vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§§ 353, 352 HGB) unberührt.

(6) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen unberührt.

(7) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt gemäß § 321 BGB. Bei Verträgen über die Herstellung unverletzbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

(8) Wir sind berechtigt, Rechnungen und Gutschriften in elektronischer Form zu erstellen und zu versenden.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (im Folgenden „gesicherte Forderungen“) vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die in unserem Eigentum stehenden Waren erfolgt oder zu befürchten steht.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder die Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Der Käufer ist bis auf Widerruf gemäß nachstehender lit. (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Der Käufer verwahrt in diesen Fällen unser Miteigentum unentgeltlich.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in § 6 Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN (FORTSETZUNG)



STAND: JANUAR 2022

(c) Zur Einziehung der Forderung sind sowohl wir wie auch der Käufer ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. vorstehendem Abs. 3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldern (Dritten) die Abtretung mitteilt. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

(5) Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt erworbenen Waren für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln und gegen Eingriffe Dritter zu sichern. Er hat die Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen Feuer, Diebstahl und Wasserschäden zum Neuwert zu versichern und uns dies auf Verlangen nachzuweisen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtungen sind wir berechtigt, selbst eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Käufers abzuschließen. Entschädigungsansprüche tritt der Käufer an uns ab.

(6) Der Käufer ist verpflichtet, die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die für die unter Eigentumsvorbehalt erworbenen Waren anfallen, rechtzeitig und auf eigene Rechnung durchzuführen.

§ 7 Mängelansprüche des Käufers (Gewährleistung), Garantie

(1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. § 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

(2) Grundlage der Mängelhaftung ist ausschließlich die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung (§ 434 Abs. 2 BGB). Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten insbesondere Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind. § 434 Abs. 3 BGB wird abbedungen. Soweit die Montage der Ware durchzuführen ist, ist die Ware nur mangelhaft, wenn wir zur Montage vertraglich verpflichtet sind und diese unsachgemäß durchgeführt haben oder die unsachgemäße Montage auf einen Mangel der von uns übergebenen Montageanleitung beruht.

(3) Weicht die Ware von unseren öffentlichen Äußerungen oder öffentlichen Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritte zu Eigenschaften der Ware ab, stellt dies nur eine Beschaffenheitsabweichung dar, wenn uns der Käufer darauf hingewiesen hat, dass diese Eigenschaft für ihn kaufentscheidend ist.

(4) Keine Mängel i.S.d. § 434 BGB sind handelsübliche oder technisch unvermeidbare Abweichungen von Qualität und Farbe der Ware, sofern sie die Gebrauchs- und Funktionstauglichkeit der Ware nicht beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere auch für farbliche Veränderungen der Ware, die im Rahmen der Nutzung durch Witterungseinflüsse (Sonneneinstrahlung, Regen, Frost, etc.) entstehen können. Gleiches gilt für Abweichungen der Beschaffenheit der Ware aufgrund technischer Weiterentwicklungen, sofern diese die Gebrauchs- und Funktionsfähigkeit der Ware nicht beeinträchtigt.

(5) Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, sind wir hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von fünf Werktagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

(6) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir nach unserer Wahl nachbessern, in dem wir den Mangel beseitigen (Nachbesserung) oder eine mangelfreie Sache liefern (Ersatzlieferung). Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(7) Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

(8) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(9) Wir können von dem Käufer aus einem unberechtigten Mangelbeseitigungsvorgang entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.

(10) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 8 dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen und sind im Übrigen ausgeschlossen.

(11) In dem Fall, dass es sich bei der Ware um gebrauchte Gegenstände handelt, erfolgt der Verkauf jeweils unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung.

(12) Zusätzliche Garantien übernehmen wir nicht.

§ 8 Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN (FORTSETZUNG)



STAND: JANUAR 2022

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 9 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 10 Bereitstellung von Software und Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Ist Gegenstand des Vertrages die Lieferung von Waren in Verbindung mit einem Computerprogramm, bspw. zur Steuerung der Ware, (im Folgenden „Software“) wird dem Käufer ein nicht ausschließliches (einfaches), dauerhaftes Nutzungsrecht an der Software eingeräumt. Das Nutzungsrecht berechtigt den Käufer zur Einzelnutzung und nur in dem Umfang, in dem die Nutzung der Software zur vertragsgemäßen Benutzung der Ware erforderlich ist.

(2) Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, stellen wir für die Software sowie für sämtliche digitalen Inhalte und digitalen Elemente Aktualisierungen zum Erhalt oder zur Herstellung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen (im Folgenden „Updates“) nur 12 Monate nach der Übergabe der Ware an den Käufer bereit. Über die Bereitstellung der Updates werden wir den Käufer angemessen informieren.

(3) In keinem Fall hat der Käufer das Recht, die erworbene Software zu vermieten oder in sonstiger Weise Unterlizenzen zu vergeben, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Käufer ist ausschließlich dann berechtigt, die Software zu dekompile und zu vervielfältigen, soweit dies ausdrücklich vertraglich oder gesetzlich gestattet ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass wir dem Käufer die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht haben.

(5) Vor vollständiger Bezahlung des Entgelts gemäß § 5 dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen stehen sämtliche Datenträger sowie die übergebene Benutzerdokumentation unter Eigentumsvorbehalt.

(6) Der Käufer darf die Software vollständig, so wie sie ihm übergeben wurde, nur bei gleichzeitiger Mitübertragung des Nutzungsrechts weitergeben, wenn der Käufer versichert, alle Datenträger an den Dritten weiterzugeben und sämtliche Kopien vernichtet zu haben.

§ 11 Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Parteien sind für die von Ihnen jeweils verarbeiteten personenbezogenen Daten verantwortlich. Die Parteien verpflichten sich bereits mit Abschluss des Vertrages dazu, etwaige weitere Vereinbarungen, bspw. einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung, abzuschließen, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 12 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen und der Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Abschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten das Amtsgericht Leer. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.